

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Miriam Staudte (GRÜNE)

Sind die Vorgaben zur Bewirtschaftung des Elbvorlands angemessen, und soll in Niedersachsen ein Einheits-Grünland geschaffen werden?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 09.02.2022

Am 7. Februar 2022 war die Fragestellerin auf Einladung einer Landwirtin auf deren im Rahmen einer Pferdehaltung bewirtschafteten Flächen im Elbvorland im Raum Bleckede. Dort wird auch eine knapp 5 ha große Grünlandfläche des Landes, die vom Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue verwaltet wird, von ihr im Rahmen des Projektes „Kooperatives Auenmanagement“ bewirtschaftet.

Aufgrund dessen, dass die Flächen selbst bei optimaler Bewirtschaftung der Dynamik des Elbstromes unterliegen, wurde der Folgeantrag 2021 der Bewirtschafterin auf Förderung nach dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm NiB-AUM BV-1- Ökolandbau für den Gesamtbetrieb abgelehnt.

Da nach einem Hochwasser im Mai 2021 die Flächen über einen begrenzten Zeitraum nicht mehr durchgängig mit den üblichen Grünlandpflanzen bedeckt waren, wurde die Fläche infolge einer Betriebsprüfung durch den Prüfdienst der LWK Niedersachsen am Standort in Uelzen als „nicht vorgefunden“ deklariert. Der daraufhin greifende Sanktionsmechanismus bei der zuständigen Bewilligungsstelle bewirkte, dass die Flächenprämie für den Betrieb anteilig gekürzt wurde. Weiter wurde, weil die zu bemängelnde Fläche mehr als 30 % der festgestellten Betriebsfläche entspricht, auch die „Ökoprämie“ aus der AUM für den gesamten Betrieb aberkannt.

Ein Kriterium für die Förderfähigkeit sei das überwiegende Vorhandensein von Kulturpflanzen, welche üblicherweise bei einer Grünlandneuansaat eingesetzt würden. Die Biosphärenverwaltung hingegen hält es für naturgemäß, dass sich im Elbvorland andere, für eine Beweidung durchaus wertvolle Pflanzengesellschaften dauerhaft etablieren. Im Beisein der Beratungsabteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen konnte sich die Fragestellerin auf dem betreffenden Standort von dem Vorhandensein einer gut gepflegten Grasnarbe überzeugen, die offensichtlich bereits während der Vegetationsperiode bestanden hat. Von einem dauerhaften und deichvorlandtypischen Zustand ist auszugehen. Das gesamte Deichvorland mit ca. 6 000 ha Landnutzung birgt für mehrere Hundert Landwirtinnen und Landwirte vergleichbare Gefahren hinsichtlich der Fördermöglichkeiten.

1. Inwiefern muss das Deichvorland der Elbe nach Ansicht der Landesregierung trotz regelmäßiger Überschwemmungen in Bezug auf Pflanzengesellschaften und Zustand des Grünlands genauso beschaffen sein wie überschwemmungsfreies Grünland?
2. Wird die Landesregierung in einer Verordnung klarstellen, dass das bewirtschaftete Elbvorland analog zu Heideflächen, die naturgemäß auch nicht ganzjährig das gleiche Erscheinungsbild haben und nicht ganzjährig die geforderten Pflanzenarten aufweisen, als landwirtschaftlich förderfähige Grünlandfläche eingestuft wird?
3. Wie wird die Landesregierung eine für Hochwasser- und Naturschutz wichtige Bewirtschaftung des Deichvorlandes sicherstellen, wenn Landwirtinnen und Landwirte aufgrund schlechter bzw. nachteiliger Fördermöglichkeiten das Interesse an diesen Flächen verlieren?

(Verteilt am 11.02.2022)